

Abgabe von Weiszmehl und Grieß zu besondern Zwecken

Das schweizer. Militärdepartement hat verfügt:

Das Oberkriegskommissariat läßt bei einigen von ihm zu bezeichnenden Mühlen das erforderliche Quantum Weiszmehl und Grieß herstellen. Es stellt den Kantonen monatliche Kontingente, nach Bedarf und nach der Bevölkerungszahl berechnet, zur Verfügung.

Die Kantone besorgen die Verteilung: a) an Spitäler, Kliniken, Asyle, Kinder- und Säuglingsheime, Anstalten für kranke und gebrechliche Kinder usw.; b) an einzelne kranke Personen, die ein ärztliches Zeugnis beibringen; c) für Kultuszwecke. Der Vertrieb kann von den Kantonen einer zuverlässigen Verkaufsorganisation übertragen werden. Die Kantone sind in diesem Fall verpflichtet, eine strenge Kontrolle auszuüben. Der Verkauf ist so zu organisieren, daß kein Bezugsberechtigter an mehreren, verschiedenen Orten seinen Bedarf decken kann, und daß die mit dem Vertrieb betraute Verkaufsorganisation sich jederzeit den amtlichen Kontrollorganen gegenüber genau ausweisen kann, an wen und wieviel Weiszmehl und Grieß sie abgegeben hat. Mühlen, Bäckereien und Konditoreien dürfen nicht zum Detailverkauf herangezogen werden. Auch darf dem Groß- und Kleinhandel Weiszmehl und Grieß nicht zum freien Verkauf überlassen werden. Die Kantone sind verpflichtet, auf möglichste Einschränkung des Verbrauches von Weiszmehl und Grieß zu dringen. Sie verrechnen Weiszmehl, Grieß und Säcke in der Regel direkt mit den ihnen vom Oberkriegskommissariat als Lieferanten bezeichneten Mühlen.

Bis auf weiteres dürfen die Mühlen für Weiszmehl und Grieß Fr. 54 für 100 kg, netto, ohne Sack, ab Mühle, bei Barzahlung fordern. Den Kantonen ist gestattet, zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einen angemessenen Zuschlag für den Detailvertrieb zu erheben. Ueberträgt der Kanton den Detailvertrieb Wiederverkäufern, so hat er den von diesen zu erhebenden Zuschlag festzusetzen, bezw. für den Detailverkauf von Weiszmehl und Grieß Höchstpreise anzusetzen.

Die Abgabe von Weiszmehl und Grieß zu Fabrikationszwecken (Kindergrieß, Kindermehl, pharmazeutische Präparate usw.) erfolgt direkt durch das Oberkriegskommissariat.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Lieferungen erfolgen je auf Anfang eines Kalendermonats, erstmals anfangs Mai.